

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/845 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen

A. Problem

Die bestehenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem gegenwärtigen Stand der deutsch-pakistanischen Wirtschaftsbeziehungen und dem Steuerrecht beider Staaten.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 14. Juli 1994. Dem Abkommen, das im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, kommt nach den Vorstellungen der vertragschließenden Parteien eine besondere Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/845 – unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 17. Mai 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Reiner Krziskewitz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Reiner Krziskewitz

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/845 – wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 33. Sitzung am 26. April 1995 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 17. Mai 1995 behandelt.

II. Inhalt des Antrags

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung von Einkünften im Verhältnis zwischen beiden Staaten besser als durch die bisherigen Regelungen zu vermeiden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1992 und trägt damit zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Dem Musterabkommen der OECD folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 21 regeln die Besteuerungsrechte des Quellenstaats für die einzelnen Einkunftsarten. Der Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Ver-

meidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellenstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte. Die Artikel 23 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht.

Er empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 17. Mai 1995

Reiner Krziskewitz

Berichterstatler

